

Frau
Ruth Gill
Hierholz 42

79875 Dachsberg

Sehr geehrte Frau Gill,

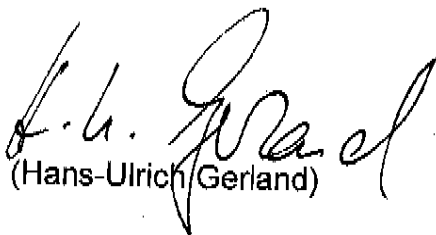
auf Ihre Notiz vom 3. April 2004 möchte ich Ihnen unter Bezug auf meine Schreiben vom 16. und 31. März 2004 sowie unser Telefonat noch einmal Folgendes erläutern:

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt - wie bereits mehrfach ausgeführt - die Kontrolle der Bundesregierung im Hinblick auf die Tätigkeit der bundesdeutschen Nachrichtendienste. Bei dem Gremium handelt sich um einen parlamentarischen Ausschuss mit speziellen Kontrollbefugnissen. Das Gremium ist weder eine gerichtliche Instanz noch eine eigenständige Petitionsstelle. Nach § 2d des Kontrollgremiumgesetzes, das ich in Anlage beigefügt habe, können Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der bundesdeutschen Nachrichtendienste dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass das Parlamentarische Kontrollgremium Kenntnis von Bürgereingaben an den Deutschen Bundestag erhalten kann, sofern diese Vorwürfe bezüglich der Tätigkeit der Dienste enthalten. In der Praxis werden grundsätzlich alle Eingaben von Bürgern, die eine vermutete rechtswidrige Tätigkeit eines bundesdeutschen Nachrichtendienstes betreffen, dem Gremium zur Kenntnis gegeben. Dementsprechend haben die Mitglieder des Kontrollgremiums - wie es das Gesetz ermöglicht - auch von Ihrer Eingabe Kenntnis erlangt.

Über die Inhalte der Beratungen des Gremiums kann ich Ihnen aufgrund der gesetzlich in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kontrollgremiumsgesetzes festgeschriebenen Geheimhaltungspflicht keine Auskünfte geben. Seien Sie aber versichert, dass für den Fall eines tatsächlichen Fehlverhaltens eines bundesdeutschen Nachrichtendienstes alle notwendigen Schritte eingeleitet werden würden.

Von § 2d Kontrollgremiumsgesetz unberührt bleibt das jedem Bürger und jeder Bürgerin grundsätzlich zustehende Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz. Insoweit habe ich, insbesondere soweit allgemein die Thematik „Mikrowellenwaffen“ angesprochen wird, Ihre Eingabe sowie Ihre weiteren Schreiben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Ich bitte Sie, die weitere Nachricht von dort abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen


(Hans-Ulrich Gerland)

Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

Kontrollgremiumgesetz (PKGrG)

Vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453)

zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung von
Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses v. 26.6.2001
(BGBl. I S. 1254, 1260)

§ 1

[Kontrolle der Nachrichtendienste der Bundesregierung]

- (1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.
- (2) Die Rechte des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

§ 2

[Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission]

Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

§ 2a

[Akteneinsicht - Anhörung - Besuchsrecht]

Die Bundesregierung hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium im Rahmen der Unterrichtung nach § 2 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und Besuche bei den Diensten zu ermöglichen.

§ 2b

[Umfang der Unterrichtungspflicht - Verweigerung der Unterrichtung]

- (1) Die Verpflichtung der Bundesregierung nach den §§ 2 und 2a erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen.

- (2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung nach den §§ 2 und 2a nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 Satz 1 des MAD-Gesetzes) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des BND-Gesetzes) dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf dessen Wunsch zu begründen.

§ 2c

[Beauftragung eines Sachverständigen]

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten; § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 2d

[Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium]

Angehörigen der Nachrichtendienste ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist. An den Deutschen Bundestag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden können dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden.

§ 2e

[Mitberatung]

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung mitberatend teilnehmen. In gleicher Weise haben der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilzunehmen.
- (2) Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr. Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug können die Mitglieder wechselseitig mitberatend an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen.

§ 3

[Unberührtbleibende politische Verantwortung der Bundesregierung]

Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

§ 4

[Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums]

- (1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte.
- (2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.

§ 5

[Geheime Beratungen - Zusammentritt der Kontrollkommission]

- (1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums und die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus beiden Gremien. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Gremiums anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.
- (2) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.
- (4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages so lange aus, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

§ 6

[Berichterstattung der Parlamentarischen Kontrollkommission]

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über seine bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bleibt unberührt.